

Einkommengrenzen für Förderung ab 05-2026

Monatliches Nettoeinkommen (abzüglich der Unterhaltsleistungen) des besuchsberechtigten Elternteils: Für Beurteilung gilt, dass (gesetzlich festgesetzte oder nachweislich freiwillig geleistete) Unterhaltsleistungen abzuziehen sind. Pfändungen aufgrund nicht geleisteter Unterhaltsleistung sind zu berücksichtigen, nicht jedoch andere Fixkosten oder Gehaltspfändungen wegen sonstiger Überschuldung (z.B. Versandhandel). Die Einkommengrenze wird auf Grundlage der EU-SILC-Werte für 2022 (Monatswert entspricht 1/12 des Jahreswerts) berechnet und darf um maximal € 100,- überschritten werden.

Armutsgefährdungsschwellen EU-SILC 2025 nach unterschiedlichen Haushaltstypen

Haushaltstyp	Armutsgefährdungsschwellenwert pro Monat (in EUR)
Einpersonenhaushalt	1.806,--
1 Erwachsene/r + 1 Kind	2.348,--
1 Erwachsene/r + 2 Kinder	2.890,--
1 Erwachsene/r + 3 Kinder	3.432,--
2 Erwachsene	2.709,--
2 Erwachsene und 1 Kind	3.251,--
2 Erwachsene und 2 Kinder	3.793,--
2 Erwachsene und 3 Kinder	4.335,--

Die Angaben zum Einkommen müssen seitens der Elternteile glaublich bestätigt werden. Lohn- oder Gehaltsauszug bzw. Bezugsbestätigung des letzten Monats vor Beginn der Besuchskontakte.

Lohnzettel: vom € x 14 / 12 €

- Unterhaltszahlungen: - €

€

Einverständniserklärung

Ich bestätige, dass mein Nettoeinkommen den Förderrichtlinien entspricht. Änderungen meiner Einkommenssituation werde ich umgehend melden.

Ich bestätige, dass ich eine geförderte Besuchsbegleitung

o bisher noch nie in Anspruch genommen habe

o bereits im Umfang von Stunden bei der Organisationin Anspruch genommen habe.

Wien, am

Unterschrift